Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für das Versorgungsgebiet Blaibach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.12.1995.

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Grundstücks- und auf die Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche

1,50 DM

b) pro qm Geschoßfläche

4,00 DM

(3) Bei Grundstücken, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Grundstücksanschlüsse nicht bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke verlegt worden sind und deren Grundstücks- und Geschoßflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig veranlagt werden oder sich vergrößern, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Der zusätzliche Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche

0,50 DM

b) pro qm Geschoßfläche

2,00 DM

§ 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung für die Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind

- mit Ausnahme der auf die Anschlußvorrichtungen im Sinne des § 3 WAS entfallenden. Kosten
- mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden,

in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 09.08.1996

Gemeinde Blaibach

1. Bürgermeister